

## **Satzung des wissenschaftlichen Zentrums für Interdisziplinäre Religionsforschung (ZIR)**

Der Senat der Philipps-Universität Marburg hat am 30.03.2022 aufgrund von § 42 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 Ziff. 3, 20 Abs. 1, 2 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 09.10.2018 und den Allgemeinen Bestimmungen für die Organisation und Verwaltung Wissenschaftlicher Zentren der Philipps-Universität Marburg vom 18. März 2013 (Allg. Bestimmungen) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtsstellung, Aufgaben**

- (1) Das Zentrum für Interdisziplinäre Religionsforschung ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Philipps-Universität Marburg, in der unter religionswissenschaftlicher Federführung Vertreterinnen und Vertreter mehrerer wissenschaftlicher Disziplinen zusammenwirken.
- (2) Das Zentrum für Interdisziplinäre Religionsforschung nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - a. Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten bezüglich der Religionsforschung.
  - b. Unterstützung des interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurses zu theoretischen und empirischen Erkenntnissen der Religionsforschung.
  - c. Entwicklung und Förderung nichtuniversitärer, nationaler und internationaler Kontakte und Kooperationen in Forschung und Lehre.
  - d. Unterstützung und Entwicklung des religionsbezogenen Studien- und Lehrangebots der Philipps-Universität Marburg

### **§ 2 Mitglieder**

- (1) Mitglieder sind die dem Zentrum für Interdisziplinäre Religionsforschung auf der Grundlage der mittelfristigen Entwicklungsplanung zugeordneten Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Technik und Verwaltung, die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie die Studierenden zugeordneter Studiengänge, sofern sie keinen Widerspruch einlegen.
- (2) Studierende zugeordneter Studiengänge sind Mitglieder des Zentrums, sofern sie keinen Widerspruch einlegen. Die Mitgliedschaft der oder des Studierenden endet

entweder automatisch durch Exmatrikulation, Studiengang- oder Hochschulwechsel oder auf Antrag der oder des Studierenden. Über den Widerspruch sowie den Antrag auf Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet das Direktorium.

- (3) Nicht zugeordnete Mitglieder der Philipps-Universität Marburg können die Mitgliedschaft im Zentrum beantragen. Über die Anträge entscheidet das Direktorium.
- (4) Angehörige der Universität sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen oder außeruniversitärer Einrichtungen können die Zentrumsmitgliedschaft beantragen, soweit ihre Tätigkeit einen Beitrag zu den Zielen des Zentrums zu leisten verspricht bzw. sie in Kooperationsprojekte mit der Philipps-Universität Marburg eingebunden sind. Über den Antrag entscheidet das Direktorium.

### **§ 3 Ausstattung des Zentrums für Interdisziplinäre Religionsforschung**

Das Zentrum für Interdisziplinäre Religionsforschung finanziert sich durch:

1. zentrale Haushaltsmittel der Universität
2. die für Aufgaben des Zentrums eingeworbenen oder vorhandenen Mittel der Zentrumsmitglieder
3. Spenden

### **§ 4 Organe des Zentrums für Interdisziplinäre Religionsforschung**

Organe des Zentrums für Interdisziplinäre Religionsforschung sind:

1. Das Direktorium
2. Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor

### **§ 5 Zusammensetzung und Wahl des Direktoriums**

- (1) Das Zentrum für interdisziplinäre Religionsforschung verfügt über ein Direktorium, in dem die Mitgliedergruppen gemäß § 32 Abs. 3 HHG angemessen repräsentiert sind. Dem Direktorium gehören vier Zentrumsmitglieder aus der Professorengruppe und je ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder, der administrativ-technischen Mitglieder und der Studierenden an. Für jedes Direktoriumsmitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen.
- (2) Die Mitglieder des Direktoriums werden von den Mitgliedern ihrer Gruppen im Zentrum für die Dauer von zwei Jahren (Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und administrativ-technische Mitglieder) bzw. einem Jahr (Studierende) gewählt. Die Wahl der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Direktorium erfolgt nach der Wahlordnung der Philipps-Universität Marburg in ihrer

jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der jeweiligen Zentrumssatzung. § 1 GrundO ist zu beachten.

- (3) Im Direktorium müssen die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Nötigenfalls ist die Stimme jeder Professorin und jedes Professors jeweils mit einem einheitlichen Faktor zu multiplizieren, der dazu führt, dass die Summe der gewichteten Professorenstimmen um 1 größer ist als die Anzahl aller übrigen Stimmberechtigten. Im Übrigen gilt § 1 GrundO.
- (4) Die Mitglieder des Direktoriums müssen Mitglieder der Philipps-Universität Marburg sein.

## **§ 6 Aufgaben des Direktoriums**

- (1) Das Direktorium ist zuständig für Angelegenheiten, die für das Zentrum für Interdisziplinäre Religionsforschung von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit durch Gesetz oder die Grundordnung der Philipps-Universität Marburg nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:
  - a. die Wahl der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors und ihres/seines Stellvertreters in geheimer Wahl,
  - b. Entscheidung über die Widersprüche sowie die Anträge nach § 2 Abs. 2-4,
  - c. der Beschluss der Zentrumssatzung im Benehmen mit den Mitgliedern des Zentrums,
  - d. Einberufung einer jährlichen Mitgliederversammlung des Zentrums,
  - e. die Fortschreibung der Entwicklungsplanung im Zusammenwirken mit den Mitgliedern des Zentrums,
  - f. die Planung und Kontrolle des Einsatzes der zugewiesenen und verfügbaren Sach- und Personalmittel unbeschadet der Zuständigkeit der oder des nach § 41 Abs. 1 HHG i. V. m. § 12 Abs. 1 GrundO Beauftragten für den Haushalt,
  - g. der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Präsidium,
  - h. die Regelung der Benutzung von Einrichtungen des Zentrums im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung,

- i. die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und die Koordination von Forschungsaufgaben.

## **§ 7 Wahl der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors**

- (1) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine geschäftsführende Direktorin bzw. einen geschäftsführenden Direktor und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (2) Die Wahl soll möglichst drei Monate vor Amtsantritt erfolgen; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Wahlvorschlag bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Philipps-Universität Marburg.

## **§ 8 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors**

- (1) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet das Zentrum für Interdisziplinäre Religionsforschung und vertritt das Zentrum nach außen. Sie/Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Zuständigkeit des Direktoriums zugewiesen sind.
- (2) Zu den Aufgaben der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors gehören insbesondere:
  - a. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums,
  - b. die Vorbereitung der Beschlüsse des Direktoriums und ihre Ausführung,
  - c. die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Direktorium in allen für das Zentrum bedeutsamen Angelegenheiten,
  - d. die jährliche Berichterstattung über die Entwicklung des Wissenschaftlichen Zentrums gegenüber den Mitgliedern des Zentrums,
  - e. die jährliche Berichterstattung über die Entwicklung des Wissenschaftlichen Zentrums gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten.

## **§ 9 Geschäftsführung**

- (1) Das Direktorium und die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor können von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben unterstützt werden. Die Geschäftsführung ist nicht Organ des Wissenschaftlichen Zentrums.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Direktorium bestellt.

- (3) Soweit eine Geschäftsführung bestellt ist, nimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teil.

## **§ 10 Verfahrensgrundsätze**

Für das Verfahren der Sitzungen des Direktoriums sind die Grundordnung und die Geschäftsordnung für die Gremien der Philipps-Universität Marburg zu beachten.

## **§ 11 Inkrafttreten und Befristung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität in Kraft.
- (2) Die Zentrumssatzung unterliegt einer Befristungsdauer von 5 Jahren, die mit dem Tage ihres Inkrafttretens beginnt.

Marburg, den 13.06.2022

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauss  
Präsident der Philipps-Universität Marburg